

Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

ZU:

Antrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion - Altanschießer endlich entschädigen: Landtag bekennt sich zur Rückzahlung an alle - Drucksache 7/135 (Neudruck) vom 11.11.2019 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales - Drucksache 7/2008

Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes endlich umsetzen - Altanschießerrechte auf Antrag gewähren

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen eines Runderlasses durch das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde auf die betroffenen Kommunen und Zweckverbände hinzuwirken, in Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015 zu den Az.: 1 BvR 2961/14 u. 1 BvR 3051/14 auf jeweiligen Antrag der Betroffenen hin auch die bestandkräftigen aber rechtswidrigen Bescheide aufzuheben und die erhaltenen Beiträge zurückzuzahlen.

Begründung:

Bereits am 12. November 2015 hat das Bundesverfassungsgericht zu den im Antrag bezeichneten Aktenzeichen entschieden, dass die rückwirkende Erhebung von Beiträgen rechtswidrig war. Gleichwohl haben sich in der Folgezeit ein Großteil der betroffenen Verbände und Eigenbetriebe geweigert, die bestandkräftig gewordenen aber rechtswidrigen Bescheide aufzuheben und die Rückzahlung der erhaltenen Beträge vorzunehmen. Lediglich diejenigen Betroffenen, welche fristgemäß Widerspruch eingelegt haben, erhielten die rechtswidrig erhobenen Beträge zurück. Daher haben einige Betroffene den Weg der Staatshaftung gewählt und waren erstinstanzlich hierbei teilweise erfolgreich [Verfahren Landgericht Frankfurt (Oder) und Landgericht Cottbus] sowie teilweise erfolglos (Verfahren Landgericht Potsdam) geblieben. Zwischenzeitlich hat das Oberlandesgericht Brandenburg in einem durch die unterlegene Partei eingeleiteten Berufungsverfahren mit Urteil vom 17.04.2018 entschieden, dass die Staatshaftungsansprüche unbegründet seien, jedoch die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Der Bundesgerichtshof hat wiederum mit Urteil vom 27.06.2019 die Staatshaftungsansprüche abgelehnt und das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 01.07.2020 die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Dies ändert jedoch nicht die Rechtslage, wonach die bestandskräftigen, aber rechtswidrigen Bescheide wegen der durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 12.11.2015 innerhalb der dortigen Entscheidung festgestellten Verfassungswidrigkeit aufzuheben sind.

Die betroffenen Zweckverbände und Eigenbetriebe wären an sich schon seit Kenntnissnahme der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes dazu verpflichtet gewesen - wie einige z.B. aus Cottbus dies auch getan haben - von sich aus die als rechtswidrig festgestellte Abrechnungspraxis rückgängig zu machen und dies unabhängig von der Bestandskraft der Bescheide im Rahmen der Selbstkontrolle der Verwaltung. Da dies jedoch offensichtlich nicht geschieht, sollte nunmehr eine Anweisung des Ministeriums für Inneres und für Kommunales im Rahmen eines Runderlasses an die betroffenen Kommunen als Eigentümer beziehungsweise Gesellschafter der jeweiligen Zweckverbände und Eigenbetriebe erfolgen, die rechtswidrigen Bescheide auf entsprechenden Antrag der Betroffenen aufzuheben und die Rückzahlung vornehmen zu lassen.

Es liegt hierin auch kein Verstoß gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung vor, da gemäß Art. 97 Verfassung des Landes Brandenburg die Rechtsaufsicht durch das Land vorzunehmen ist. Diese ist dahingehend im Rahmen des Runderlasses vorzunehmen, dass die Kommunen als Eigentümer der Eigenbetriebe und Zweckverbände bzw. auch die Zweckbetriebe direkt angewiesen werden, entsprechend der Selbstkontrolle der Verwaltung auf Antrag der Betroffenen hin die rechtswidrigen, aber bestandskräftig gewordenen Bescheide aufzuheben.